



Lösungshinweise zur 2. Klausur (Hagen) vom 06.09.2019

Fall (110 Punkte)

I. Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises aus §§437 Nr. 2, 232, 346 I BGB [kein Punktabzug, wenn § 434 BGB in der Anspruchsgrundlage nicht genannt wird] (10)

1. Abschluss eines Kaufvertrages => Einigung liegt vor (5)

2. Vorliegen eines Sachmangels (§434 BGB)

Vertretbar ist eine Beschaffenheitsvereinbarung (Tachostand) nach § 434 I S.1 BGB zu bejahen.

Jedenfalls ist aber § 434 I S. 2 Nr. 2 BGB zu bejahen, da der Käufer erwarten darf, dass die tatsächliche Laufleistung des Kfz nicht wesentlich höher ist, als der Kilometerzähler anzeigt [weiterführend BGH SVR 2005, 379] (10)

3. bei Gefahrübergang => liegt hier wegen § 446 BGB vor (5)

4. Fristsetzung zur Nacherfüllung

Nach §323 I BGB müsste eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt werden, was hier nicht der Fall ist. Im Ergebnis ist die Fristsetzung entbehrlich. Hierfür kommen mehrere Gründe in Betracht: Zum einen kann man argumentieren, dass dem B der Mangel bekannt war und daher keine "zweite Chance" zur Mängelbeseitigung gegeben werden muss; zum anderen kann man auch auf eine Unmöglichkeit der Nacherfüllung abstellen (§ 275 I BGB), denn der Mercedes hat eine tatsächlich höhere Laufleistung, die nun mal nicht durch eine Reparatur einfach "zurückgedreht" werden kann. (10)

5. erhebliche Pflichtverletzung (§ 323 V S. 2 BGB) => liegt vor. (5)

6. Rücktrittserklärung (§ 349 BGB)

Zwar nicht ausdrücklich erklärt. Aber die Erklärung, dass der Kaufpreis zurückgefordert werde, ist als konkludente Rücktrittserklärung gem. § 133 BGB auszulegen. (5)

7. Ergebnis: K kann von B gem. §§ 437 Nr. 2, 323, 346 I BGB die Rückzahlung des Kaufpreises verlangen [Dass dies "Zug um Zug" gegen Rückgabe des Kfz erfolgt, musste nicht erörtert werden.]

II. Anspruch des K gegen B auf Rückzahlung aus § 812 I S. 1 (1. Alt.) BGB [Nach der Mindermeinung ist die AGL § 812 I S.2 BGB. Dies ist vertretbar; an der Prüfung der Voraussetzungen ändert sich in der Sache nichts. Zur Klarstellung ist anzumerken, dass K grundsätzlich 2 Möglichkeiten hat, seinen Kaufpreis zurückzubekommen. Macht er aber die Anfechtung geltend, scheidet der Rückzahlungsanspruch aus §§ 437 Nr. 3, 323 I, 346 I BGB aus.] (10)

1. etwas erlangt = jeder vermögenswerte Vorteil => (+), liegt vor (5)

2. durch Leistung = jede bewusste und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens. K hat B die 30.000 EUR gezahlt, um seine Verpflichtung aus § 433 II BGB zu erfüllen (5)

3. ohne Rechtsgrund

Rechtsgrund ist der Kaufvertrag. Dieser könnte aber wegen einer Anfechtung unwirksam sein gem. § 142 I BGB. (5)

(a) Anwendbarkeit der Anfechtung

Ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist aber an sich das Gewährleistungsrecht vorrangig und verdrängt das allgemeine Anfechtungsrecht. Dies gilt aber nicht für den Anfechtungsgrund der arglistigen Täuschung [Der ebenfalls einschlägige Anfechtungsgrund nach § 119 II BGB (verkehrsrechtliche Eigenschaft einer Sache) wäre dagegen ausgeschlossen.] (10)

(b) Anfechtungsgrund (§ 123 BGB)

B könnte K arglistig getäuscht haben. Täuschung ist die bewusste Vorspiegelung, Entstellung oder das Verschweigen von Tatsachen zum Zwecke der Erregung oder Aufrechterhaltung eines Irrtums. Arglist bedeutet (zumindest bedingter) Vorsatz im Hinblick auf die Täuschungshandlung, Irrtumserregung und Herbeiführung einer Willenserklärung. Beides ist hier bezüglich des B zu bejahen. (10)

(c) Anfechtungserklärung

Zwar verwendet K nicht explizit den Terminus "Anfechtung", jedoch erklärt K gegenüber dem B, dass er sich betrogen fühle und sein Geld zurückhaben wolle. Ferner sei der Vertrag null und nichtig. Dies ist als Anfechtungserklärung auszulegen (§133 BGB). (5)

(d) Anfechtungsgegner

Die Anfechtung muss gegenüber dem richtigen Anfechtungsgegner erklärt werden. Dies ist nach § 143 (1) BGB i.d.R. der Vertragspartner, also hier der B.

(e) Anfechtungsfrist

Nach § 124 (1) BGB beträgt die Anfechtungsfrist 1 Jahr. Die Jahresfrist ist nicht verstrichen. Damit ist der Kaufvertrag nach § 142 I BGB nichtig und kein Rechtsgrund gegeben. (5)

II. Ergebnis: K hat gegen B einen Anspruch auf Rückzahlung der 30.000 EUR aus § 812 I S. 1 (1. Alt. BGB)

Abwandlung (70 Punkte):

Das LG München wird ein VU nach §331 ZPO gegen den B erlassen, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen und die Klage zulässig und schlüssig ist (5)

I. Zulässigkeit der Klage [Die Reihenfolge der Prüfung ist zweitrangig: Es ist ebenso vertretbar, mit dem Vorliegen eines Antrags zu beginnen.] (die sonstigen allg. Proz. Vorausss. liegen vor)

1. sachliche Zuständigkeit (§§ 23, 71 GVG)

Der Streitwert liegt über 5000 EUR, also LG (5)

2. Örtliche Zuständigkeit

- allgemeiner Gerichtsstand (§21 ZPO) => wäre hier der Sitz der Niederlassung, also Nürnberg. In Frage kommt aber zum einen der besondere Gerichtsstand nach § 32 ZPO. Von § 32 ZPO wird nämlich auch die arglistige Täuschung erfasst, wenn die Anfechtung aufgrund einer unerlaubten Handlung erklärt wurde. [Insoweit kommt ferner §§ 823 II, 263 StGB als unerlaubte Handlung in Betracht, vgl. OLG Düsseldorf NJW-RR 2018, 573). Wird bei der Begründung zu § 32 ZPO hierauf abgestellt ist dies gut vertretbar.] Zum anderen ist § 29 ZPO einschlägig, da der Erfüllungsort bei einer Klage auf Rückzahlung des Kaufpreises der Orti ist, an dem sich die Kaufsache befindet. [S. OLG Frankfurt NZV 2017, 386] Nach § 35 ZPO hat der Kläger die Wahl, also ist das LG München zuständig. (15)

II. ordnungsgemäßer Antrag => nach § 331 I ZPO ist neben dem Sachantrag ein Prozessantrag erforderlich. Der Anwalt des K hat den Antrag aus der Kalgeschrift gestellt sowie auf den Erlass des VU. Die notwendige Postulationsfähigkeit nach § 78 I ZPO ist gegeben (5).

III. Säumnisfähiger Termin

Es muss sich um einen angeordneten Termin zur mündlichen Verhandlung handeln. Notwendiger Termin zur mdl. Verhandlung können ein früher erster Termin (§275 ZPO), ein Haupttermin (§ 279 ZPO) oder ein Fortsetzungstermin (§ 332 ZPO) sein. Das Gericht hatte zunächst einen Güetermin (§ 278 II ZPO) anberaumt. Innerhalb dieser Güteverhandlung ist der Erlass eines VU nicht möglich. Allerdings soll das Gericht gem. § 279 I ZPO sofort in die mündliche Verhandlung übergehen, wenn eine Partei nicht erscheint. Ein VU setzt aber voraus, dass in der Ladung zur Güteverhandlung zugleich zur mündlichen Verhandlung geladen wird. Dies ist hier erfolgt, so dass ein säumnisfähiger Termin vorliegt (10).

IV. Säumnis

In einem Anwaltsprozess gilt nach § 333 ZPO eine Partei als nicht erschienen, wenn kein zugelassener Rechtsanwalt für sie verhandelt. B ist säumig, da er anwaltlich nicht vertreten ist. (5)

V. keine Erlasshindernisse (§§ 335, 337 ZPO)

Diese greifen hier nicht ein. [Die zwischen der Zustellung der Klageschrift und dem Termin zur mdl. Verh. liegende Einlassungsfrist (§274 III S. 1 ZPO) betrug mehr als die geforderten 2 Wochen. Auf die des § 217 ZPO ist eingehalten] (5)

VI. Schlüssigkeit

Die Klage ist schlüssig, wenn das als wahr anzusehende Vorbringen des Klägers den gestellten Klageantrag rechtfertigt (vgl. § 331 I S. 1 und II ZPO). Der Rückzahlungsanspruch besteht (s.o.). Mangels entgegenstehender Anhaltspunkte ist daher von einer Schlüssigkeit auszugehen. Die beantragten Zinsen folgen aus §§ 288 I, 291 BGB. (10)

VII. Ergebnis: Das Gericht wird entsprechend dem Antrag ein VU erlassen.

VIII Kosten: B trägt die Kosten des Verfahrens nach § 91 I ZPO (5)

IX. vorl. Vollstreckbarkeit: Das Urteil ist nach §708 Nr. 2 ZPO ohne Sicherheitsleistung für vorl. vollstreckbar zu erklären. (5)

www.kandidatentreff.de